

Satzung der Kundenstiftung der Sparkasse Osnabrück

Präambel

Die **Kundenstiftung der Sparkasse Osnabrück** fühlt sich der Region und ihren Menschen verbunden. Gemeinsam mit den Kunden der Sparkasse Osnabrück möchte die **Kundenstiftung der Sparkasse Osnabrück** Menschen Projekte aus den unterschiedlichsten Bereichen von Kunst und Kultur, aus dem Sport oder aus dem sozialen Bereich anstoßen und fördern. Dafür ist eine Bündelung der materiellen Kräfte erforderlich, die zu erreichen sich die Kundenstiftung zum Ziel setzt.

Wo Menschen einen Teil ihres Vermögens kulturellen, sportlichen oder sozialen Belangen widmen, entsteht Gemeinschaft. Bürgerschaftliches Engagement und die Verantwortung für nachfolgende Generationen helfen mit, die Lebensverhältnisse für alle Menschen zu verbessern und damit die Region weiterzuentwickeln.

Sinnstiftung über den eigenen Lebenshorizont hinaus und die Unterstützung durch einen starken und verlässlichen Partner gehören zusammen. Mit diesem Anspruch wirbt die **Kundenstiftung der Sparkasse Osnabrück** Vermögen ein, um es bestmöglich und langfristig für das Wohl der Allgemeinheit einzusetzen.

Als Anstifter zum Stiften möchte die **Kundenstiftung der Sparkasse Osnabrück** Menschen ermutigen, sich an dieser Gemeinschaft zu beteiligen. Dieses kann durch einen kleinen finanziellen Beitrag (Spende), eine Zustiftung, einen Stiftungsfonds oder eine unselbständige Treuhandstiftung erfolgen. Darüber hinaus kann sie andere Stiftungen verwalten. So ergibt sich die Möglichkeit, dass sich alle Menschen in unterschiedlicher Form und ohne großen Aufwand unter dem Dach der **Kundenstiftung der Sparkasse Osnabrück** engagieren und mit ihrem Geld Gutes tun.

Im Rahmen dieser Satzung bezieht sich der Begriff der Stifterin auf die Sparkasse Osnabrück. Zustifter oder Spender sind natürliche oder juristische Personen, die der **Kundenstiftung der Sparkasse Osnabrück** Vermögenswerte zuwenden.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die von der Sparkasse Osnabrück errichtete Stiftung führt den Namen Kundenstiftung der Sparkasse Osnabrück.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Osnabrück. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist insbesondere die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung:
 - von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO);
 - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO);
 - der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO);
 - von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO);
 - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO);
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO);
 - des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO);
 - des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO);
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, Förderung des Suchdienstes für Vermisste (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO);
 - der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 Nr. 11 AO);

- des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 AO);
- des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO);
- des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52 Abs. 2 Nr. 19 AO);
- der Kriminalprävention (§ 52 Abs. 2 Nr. 20 AO);
- des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO);
- der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO);
- des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2. Nr. 25 AO);
- mildtätige Zwecke (§ 53 AO);
- kirchlicher Zwecke nach § 54 AO

vorrangig in Stadt und Landkreis Osnabrück. Darüber hinaus soll auch eine Förderung außerhalb von Stadt und Landkreis Osnabrück möglich sein, insbesondere dann, wenn der Stifter bzw. Zustifter einen entsprechenden Willen äußert.

(3) Die Stiftung ist eine Förderstiftung, die ihre Satzungszwecke (§ 2 Abs. 2 dieser Satzung) durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklicht (§ 58 Nr. 1 AO).

(4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in jeweils gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben/ Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten auf Grund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Höhe des Grundstockvermögens ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist dauerhaft und ungeschmälert zumindest in seinem nominalen Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) einzuwerben und anzunehmen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen werden – sofern der Erblasser nichts anderes verfügt hat – dem Grundstockvermögen zugeführt.
- (4) Der Zustifter kann seine Zuwendungen einem der in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Zwecke und innerhalb dieser einzelnen Zwecke zuordnen. Eine Zustiftung kann auch dergestalt erfolgen, dass das Stiftungsvermögen im Sinne einer Verbrauchsstiftung so verwendet werden soll, dass es möglichst in einem vom Zustifter festzulegenden Zeitraum vollständig dem gemäß Satz 1 dieses Absatzes zugeordneten Stiftungszwecken zugewendet wird und im Anschluss vollständig verbraucht ist. Ab einem durch den Vorstand der Stiftung festzulegenden Betrag kann die Zustiftung auf Wunsch des Stifters bzw. Zustifters ausdrücklich mit seinem oder einem anderen Namen verbunden werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung ist berechtigt, zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke Spenden einzuwerben und entgegenzunehmen.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie nicht zur Aufstockung des Grundvermögens bestimmt sind (Spenden).
- (3) Der Spender kann festlegen, für welche Zwecke gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung seine Spende verwendet werden soll. Ist dies nicht geschehen, ist das Stiftungskuratorium der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen für Zwecke nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden oder sie einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

- (4) Rücklagen dürfen im Rahmen der stiftungs- und steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden.
- (5) Die Förderung der in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Stiftungszwecke schließt die Publizierung der Mittelverwendung durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit sowie das Einwerben von Spenden und Zustiftungen ein.
- (6) Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Sie müssen sich auf das zur Zweckerfüllung Notwendige beschränken.
- (7) Die zur Zweckerfüllung eingesetzten Mittel der Stiftung sind als zusätzliche Leistungen gedacht und sollen einen Regelfinanzierer, insbesondere die öffentliche Hand im Bereich ihrer Pflichtenaufgaben, nicht entlasten.

§ 6 Verwaltung anderer Stiftungen

- (1) Die Stiftung ist befugt, die Verwaltung rechtsfähiger Stiftungen gegen Kostenerstattung zu übernehmen, wenn die Zwecksetzung dieser Stiftungen sich im Rahmen ihrer eigenen Zwecke (§ 2 dieser Satzung) hält und dadurch keine Belastungen übernommen werden, die die Erfüllung dieser Zwecke beeinträchtigen.
- (2) Die Stiftung ist ferner befugt, als Träger und/oder Verwalter unselbstständiger Stiftungen des privaten Rechts zu fungieren, sofern sich die Zwecksetzung dieser Stiftungen im Rahmen ihrer eigenen Zwecke (§ 2 dieser Satzung) hält und ihr aus den Mitteln dieser Stiftungen die entstehenden Kosten erstattet werden.
- (3) Die Stiftung kann auch unselbstständige Stiftungen (Treuhand-Stiftungen) als Sondervermögen treuhänderisch verwalten. Zweck dieser treuhänderischen unselbstständigen Stiftungen können alle steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der §§ 52, 53 und 54 Abgabenordnung sein.
- (4) Die in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten der Verwaltung und Trägerschaft kann die Stiftung gegen ein dem Aufwand angemessenes Entgelt auch einem Dritten übertragen.

§ 7 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand und
 2. das Stiftungskuratorium.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungskuratorium ist nicht zulässig.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Den Organmitgliedern dürfen keine Vermögensvorteile aus den Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Kosten.
- (4) Die Organmitglieder haften im Verhältnis zur Stiftung und gegenüber Dritten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen. Als Vorstandsvorsitzender der Stiftung fungiert als geborenes Mitglied ein Vorstandsmitglied der Sparkasse Osnabrück. Weitere Vorstandsmitglieder ernennt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstands der Sparkasse Osnabrück. Die Ernennung der Vorstandsmitglieder bei Errichtung der Kundenstiftung erfolgt durch den Vorstand der Sparkasse Osnabrück.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung einrichten, deren Mitglieder nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein dürfen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Der Vorstand gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 9 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. In einzelnen Angelegenheiten kann der Vorstand eines seiner Mitglieder allein mit der Vertretung der Stiftung beauftragen.
- (2) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel der Stiftung verpflichtet.

- (3) Der Vorstand stellt Anlagerichtlinien für die Kundenstiftung der Sparkasse Osnabrück auf.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben auf die Unterstützung externer Dienstleister zurückzugreifen.
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Verwendung der Stiftungserträge und Spenden zur Verwirklichung des Stiftungszwecks,
 - c) die Vorbereitung der Stiftungskuratoriumssitzungen und -beschlüsse,
 - d) die Vorlage des Jahresabschlusses an das Stiftungskuratorium innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres für das jeweilige vorangegangene Geschäftsjahr,
 - e) die Berichterstattung über seine Tätigkeit in den Sitzungen des Stiftungskuratoriums,
 - f) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Vorlage des Jahresabschlusses sowie des Berichts über die Erfüllung des Stifterzwecks,
 - g) die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden,
 - h) die Überwachung der Geschäftsführung, sofern eine solche errichtet wurde,
 - i) die Entscheidung über die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Entscheidung über die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen,
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf – mindestens einmal jährlich – durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann im Einzelfall verkürzt werden oder entfallen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erteilen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene

Mitglied anwesend ist und den Mangel nicht beanstandet. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied oder das Stiftungskuratorium diese beantragen.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse vorbehaltlich der Regelung in § 14 dieser Satzung mit einfacher Mehrheit, wobei Stimmenenthaltungen wie Nein-Stimmen zu werten sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst. Sie können auch schriftlich oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren).
- (9) Von den Sitzungen des Vorstandes ist eine Ergebnism Niederschrift anzufertigen und von dem Vorstandsvorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und die Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln (Buchführung). Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen (Jahresabschluss).
- (2) Der Stiftungsvorstand soll die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen lassen. Prüfungsgegenstand ist dann auch die Erhaltung des Stiftungsvermögens. Von einer Prüfung kann abgesehen werden, wenn die Vermögenslage der Stiftung überschaubar ist und der Prüfungsaufwand im Vergleich dazu unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung hierüber liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Stiftungsvorstandes.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Vorstand der Sparkasse Osnabrück für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

- (2) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums können vom Vorstand der Sparkasse Osnabrück jederzeit – nach vorheriger Anhörung – aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Stiftungskuratoriumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied für die restliche Laufzeit der Amtszeit vom Vorstand der Sparkasse Osnabrück bestellt. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das Stiftungskuratorium seine Aufgaben bis zum Amtsantritt des neuen Stiftungskuratoriums fort.

§ 12 Aufgabe des Stiftungskuratoriums

- (1) Das Stiftungskuratorium berät und unterstützt den Vorstand in allen Fragen der Stiftung.
- (2) Das Stiftungskuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand.
- (3) Das Stiftungskuratorium ernennt die vom Vorstand der Sparkasse Osnabrück vorgeschlagen Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Das Stiftungskuratorium beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Geschäftsgang des Stiftungskuratoriums

- (1) Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden von dessen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal pro Kalenderjahr, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (2) Sitzungen des Stiftungskuratoriums sind ferner einzuberufen, wenn der Vorstand dies verlangt. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungskuratoriums ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (3) Das Stiftungskuratorium fasst seine Beschlüsse vorbehaltlich der Regelung in § 14 dieser Satzung mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenenthaltungen wie Nein-Stimmen zu werten sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

- (4) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.
- (5) Das Stiftungskuratorium kann einen Beschluss auch schriftlich oder in Textform fassen, wenn alle seine Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren).
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Stiftungskuratoriums und seiner Beschlussfassungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen oder Erweiterungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes sowie des Kuratoriums. Für die Zustimmung ist jeweils eine qualifizierte Mehrheit erforderlich (mind. 3/4 der abgegebenen Stimmen). Sämtliche Beschlüsse nach § 14 werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Stiftungsaufsicht wirksam.

§ 15 Stifternversammlung

- (1) Mitglieder der Stifternversammlung sind alle Zustifter. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Zustifters.
- (2) Die Stifternversammlung wird einmal im Jahr über die Verwendung der Stiftungsmittel (Erträge und Spenden) zur Verwirklichung des Stiftungszwecks informiert. Dieses kann im Rahmen einer Versammlung oder in schriftlicher Form erfolgen.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kundenstiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen zu gleichen Teilen an die Stiftungen der Sparkasse Osnabrück, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Die Zwecke der Stiftung sollen hierbei beachtet werden.

§ 17 Stiftungsaufsicht


Der Stiftungsaufsicht sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Stiftungsorgane unverzüglich mitzuteilen.


§ 18 Inkrafttreten

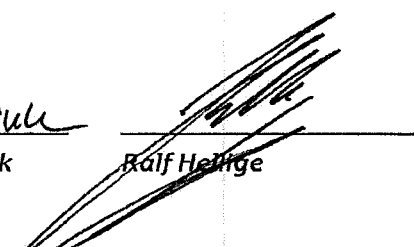
Die Stiftungssatzung tritt mit Anerkennung durch die zuständige Stiftungsaufsicht in Kraft.

Osnabrück, den 24. 11. 2020

Kundenstiftung der Sparkasse Osnabrück
Vorstand


Nancy Plaßmann


Claudia Piepenbrink


Ralf Hellge

Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Kundenstiftung der Sparkasse Osnabrück

Wir, die Sparkasse Osnabrück, Anstalt des öffentlichen Rechts,
Geschäftsanschrift: Wittekindstraße 17-19, 49074 Osnabrück,
vertreten durch den Vorstand der Sparkasse Osnabrück,
errichten hiermit die **Kundenstiftung der Sparkasse Osnabrück** mit dem Sitz in Osnabrück
als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

I.

Die Stiftung wird mit folgendem Vermögen ausgestattet:

50.000,- Euro (fünfzigtausend Euro)

II.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und
mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der
Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist insbesondere die Beschaffung und Weiterleitung
von Mitteln zur Förderung:

- von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO);
- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO);
- der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO);
- von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO);
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO);
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO);
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO);
- des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO);
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer,

Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, Förderung des Suchdienstes für Vermisste (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO);

- der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 Nr. 11 AO);
- des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 AO);
- des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO);
- des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52 Abs. 2 Nr. 19 AO);
- der Kriminalprävention (§ 52 Abs. 2 Nr. 20 AO);
- des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO);
- der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO);
- des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2. Nr. 25 AO);
- mildtätige Zwecke (§ 53 AO);
- kirchlicher Zwecke nach § 54 AO

vorrangig in Stadt und Landkreis Osnabrück. Darüber hinaus soll auch eine Förderung außerhalb von Stadt und Landkreis Osnabrück möglich sein, insbesondere dann, wenn der Stifter bzw. Zustifter einen entsprechenden Willen äußert. Die Stiftung ist eine Förderstiftung, die ihre Satzungszwecke durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklicht (§ 58 Nr. 1 AO). Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in jeweils gleichem Maße verwirklicht werden.

III.

Die Stiftung soll durch einen aus zunächst drei Personen bestehenden Vorstand vertreten werden. Zudem wird ein Stiftungskuratorium installiert, dem zunächst ebenfalls drei Personen angehören werden.

1.) Vorstand bestehend aus drei Mitgliedern

Für ein Amt im Stiftungsvorstand ernennen wir folgende Personen:

- Nancy Plaßmann (Vorstandsmitglied der Sparkasse Osnabrück)
- Claudia Piepenbrink (Mitarbeiterin der Sparkasse Osnabrück)
- Ralf Hellige (Mitarbeiter der Sparkasse Osnabrück)

2.) Stiftungskuratorium bestehend aus drei Personen

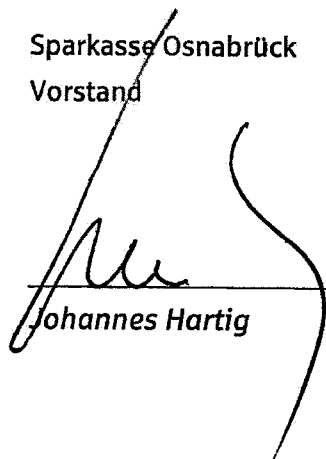
Für ein Amt im Stiftungskuratorium ernennen wir folgende Personen:

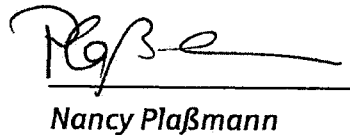
- Kerstin Filling (Mitarbeiterin der Sparkasse Osnabrück)
- Hartmut Licher (Mitarbeiter der Sparkasse Osnabrück)
- Lutz Strieder (Steuerberater bei PKF WMS Bruns-Coppenrath & Partner mbB)

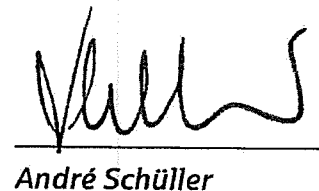
Wir geben der Stiftung die nachfolgende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist und auf die bzgl. der weiteren Einzelheiten verwiesen wird.

Osnabrück, den 24.11.2020

Sparkasse Osnabrück
Vorstand


Johannes Hartig


Nancy Pläßmann


André Schüller

Urkunde

über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit

Die Stiftung

Kundenstiftung der Sparkasse Osnabrück

mit Sitz in der Stadt Osnabrück

wird hiermit

gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung vom 29.03.2013 (BGBl. Teil I, Seite 556) i.V.m. §§ 3 und 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.06.2014 (Nds. GVBl. S. 168) und

unter Zugrundelegung

des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 24. November 2020

als rechtsfähig anerkannt.

Oldenburg, den 1. Dezember 2020

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
2.06 -11741-16 (098)

Im Auftrage


Brengelmann



(Auszug)

Stiftungsverzeichnis

der rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts
des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

| | | |
|---|---|---|
| <u>Name der Stiftung:</u> Kundenstiftung der Sparkasse Osnabrück | | <u>Nummer der Stiftung:</u> 16 (098) |
| <u>Sitz der Stiftung:</u> Stadt Osnabrück | <u>Typ der Stiftung:</u> Allgemeine Stiftung | <u>Datum der Anerkennung:</u> 01.12.2020 |
| <u>Anschrift der Stiftung:</u> c/o Sparkasse Osnabrück, Wittekindstraße 17-19, 49074 Osnabrück | | |
| <u>Zweck der Stiftung:</u> <p>Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist insbesondere die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung; des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege; der Jugend- und Altenhilfe; von Kunst- und Kultur; des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege; der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes; des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten; der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und -behinderte sowie Opfer von Straftaten, Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, Förderung des Suchdienstes für Vermisste; der Rettung aus Lebensgefahr; des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung; des Tierschutzes; des Schutzes von Ehe und Familie; der Kriminalprävention; des Sports; der Heimatpflege und Heimatkunde; des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke; mildtätige Zwecke sowie kirchliche Zwecke vorrangig in Stadt und Landkreis Osnabrück. Darüber hinaus soll auch eine Förderung außerhalb von Stadt und Landkreis Osnabrück möglich sein, insbesondere dann, wenn der Stifter bzw. Zustifter einen entsprechenden Willen äußert.</p> | | |

